

Im Fokus der Staatsanwaltschaft

Mannesmann, Volkswagen, Nürburgring – Die strafrechtliche Entdeckung des Aufsichtsrates



Dr. André-M. Szesny, LL.M., Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek sowie Lehrbeauftragter für Wirtschaftsstrafrecht an der Hochschule Fresenius, Köln; Urs Jakob Stelten, Rechtsanwalt bei Heuking Kühn Lüer Wojtek

Aufsichtsräte nehmen gegenüber den Vorstandsmitgliedern zahlreiche Rechte wahr. Die Wahrnehmung dieser Rechte dient letztlich vor allem dem Vermögens- und Bestandsschutz

der AG. Sie stellt sich damit letztlich auch als Pflicht des Aufsichtsrates gegenüber der Gesellschaft dar. Verletzt er diese Pflicht, führt dies nicht nur zur zivilrechtlichen Haftung. Immer häufiger tritt auch der Staatsanwalt auf den Plan. Das bis in die achtziger Jahre geltende Motto „Finger weg von der Wirtschaft“ ist längst überholt: Pflichtverstöße von Vorständen werden regelmäßig strafrechtlich aufgearbeitet. Und inzwischen richten Strafverfolgungsbehörden ihr Visier immer häufiger auch auf Aufsichtsräte.

Aufsichtsräte bestellen Vorstände und berufen sie ab, sie überwachen und beraten den Vorstand, bestimmen dessen Vergütung, wirken bei der Bilanzfeststellung mit, sie berufen die Hauptversammlung ein und erarbeiten Beschlussvorschläge, sie entscheiden über zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstandes, sie überwachen das Kontroll- und Risikomanagementsystem des Unternehmens, sie vertreten die Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nehmen – ausnahmsweise – Geschäftsführungsaufgaben auch selbst wahr. Nicht zuletzt treffen den Aufsichtsrat Verschwiegenheits- und Wahrheitspflichten.

All diese Aufgaben und Pflichten können zum Anknüpfungspunkt strafrechtlicher Sanktionen werden. Das war lange Zeit graue Theorie. Doch inzwischen ist Strafrecht auch wirtschaftspolitisches Steuerungsinstrument. Die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftskriminalität und die Einstellung ökonomisch ausgebildeter Wirtschaftsreferenten zeigen, dass strafrechtlich relevantes Verhalten in der Wirtschaft nicht mehr ungesühnt bleiben soll. Zudem sind Strafverfahren attraktive Einnahmequellen:

Geldauflagen und Unternehmensgeldbußen fließen in die Länderhaushalte, und die in Deutschland bislang im internationalen Vergleich eher günstigen „Tarife“ werden sukzessive erhöht. Das trifft inzwischen nicht nur Mitarbeiter an der Front (etwa Vertriebler, die zur Auftragserlangung im Ausland „schmieren“), sondern auch Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder.

I. Untreue als zentrales Delikt des Wirtschaftsstrafrechts

Der Aufsichtsrat muss die Vermögensinteressen der Gesellschaft in eigener Verantwortung wahrnehmen.¹ Verletzt er diese und führt einen Schaden für die Gesellschaft herbei, macht er sich wegen Untreue strafbar.² Eine strafbare Untreue liegt also vor, wenn das Verhalten des Aufsichtsrats im Innenverhältnis zwischen Aufsichtsrat und Gesellschaft pflichtwidrig war. Notwendige Voraussetzung dafür ist ein Verstoß des Aufsichtsrats gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten. Die Zustimmung zu einem vom Vorstand veranlassten zu risikoreichen

¹ Vgl. BGH NSTZ 2009, 694, 696

² Vgl. § 266 StGB

INHALT

- I. Untreue als zentrales Delikt des Wirtschaftsstrafrechts
- II. Die Überwachung der Geschäftsführung
- III. Geschäftsführungsaufgaben des Aufsichtsrats
- IV. Wahrheits- und Verschwiegenheitspflichten
- V. Die Prüfung des Jahresabschlusses
- VI. Fazit

Keywords

Geschäftsführungsaufgabe; Strafbarkeit; Überwachungsfunktion; Untreue; Wirtschaftsstrafrecht
Normen
§§ 47 Nr. 3, 84, 87, 93, 100, 110–112, 171–173, 399, 403–404 AktG; §§ 13, 283b StGB; §§ 14, 38, 39 WpHG

Geschäft fällt genauso darunter wie die Auszahlung unangemessen hoher Vergütungen an Vorstandsmitglieder. Damit der Anwendungsbereich der Untreue nicht nahezu unbegrenzt ist und jedes rechtswidrige Verhalten eine Untreuestrafbarkeit nach sich zieht, hat der Bundesgerichtshof (BGH) vor einigen Jahren versucht, den Untreuetatbestand dadurch zu konturieren, dass er einen „gravier-

renden Pflichtverstoß“ verlangt hat.³ Damit soll dem grundsätzlich weiten Ermessensspielraum insbesondere bei unternehmerischen Entscheidungen Rechnung getragen werden. Unternehmerisches Handeln ist stets mit Risiken und Unwägbarkeiten behaftet. Die Gemeinschaft und auch das Unternehmen müssen es verkraften, dass sich diese Risiken von Zeit zu Zeit realisieren: Scheitern ist notwendiger Bestandteil unternehmerischer Tätigkeit. Und zur Führung eines Unternehmens kann es auch gehören, (hoch-) riskante Geschäfte zu wagen. Hierzu gehören Investitionen in neue Geschäftsfelder, die Ausreichung von Krediten für Startup-Unternehmen, aber auch die Forschung und Entwicklung. Erst dort, wo das Handeln eindeutig nicht mehr vertretbar ist und der Vermögensträger (vertreten durch die Haupt- bzw. Generalversammlung) es auch nicht ausdrücklich wollte, ist die Grenze zur Strafbarkeit überschritten.

Der Strafrechtler weiß freilich: Für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens reicht die bloße *Möglichkeit*, dass eine Straftat begangen wurde. Der sog. „Anfangsverdacht“ rechtfertigt Durchsuchungen von Wohn- und Geschäftsräumen und die Beschlagnahme von Beweismaterial. In diesem Zeitpunkt ist noch gar nicht klar, ob tatsächlich eine Straftat begangen wurde. Der Aufsichtsrat muss daher wissen, dass schon nur scheinbar strafbares Verhalten zu einem Ermittlungsverfahren führen kann und dies bei der Durchführung seiner Aufsichtsaufgaben stets im Hinterkopf behalten.

II. Die Überwachung der Geschäftsführung

Zentrale Funktion des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsführung.⁴ Dabei handelt es sich um eine Dauerfunktion des Aufsichtsrats: Sie muss permanent und nicht nur punktuell ausgeübt werden. Das bedeu-

tet indes nicht, dass der Aufsichtsrat durchgehend tagen muss, im Gegenteil: Aus §§ 100 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 110 Abs. 3 AktG lässt sich ableiten, dass das Gesetz die Funktion des Aufsichtsrats als Nebenamt ansieht, das in relativ wenigen Sitzungen wahrgenommen werden kann. Darüber hinaus bezieht sich die Aufsicht auch nicht auf das Tagesgeschäft, sondern nur auf die originären Führungsaufgaben des Vorstands. Hierzu zählen Leitungsmaßnahmen und wesentliche Einzelmaßnahmen des Vorstands. Zu den zu überwachenden Maßnahmen gehören auch die Schaffung eines Compliance-Systems von Unternehmensrichtlinien.

Nimmt der Aufsichtsrat allerdings derart Einfluss auf den Vorstand, dass dieser der Gesellschaft in pflichtwidriger Weise einen Schaden zufügt (z.B. durch satzungswidrige Mittelverwendung), liegt hierin eine Anstiftung zur Untreue des Vorstandes. Und wirkt er aktiv an der Vermögensverschwendung mit, kommt er ebenso wie der Vorstand als Täter in Betracht. So wurde der Aufsichtsratschef der landeseigenen Nürburgring GmbH, ein damaliger Landesfinanzminister, wegen der unverantwortlichen Mittelverwendung in dem Nürburgring-Investment zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden konnte.

Problematischer ist die Frage nach der Strafbarkeit des Aufsichtsrats, wenn dieser davon Kenntnis erlangt, dass Vorstandsmitglieder Straftaten begehen oder dies beabsichtigen, hiergegen aber nicht einschreitet. Unterlässt es der Aufsichtsrat, Straftaten des Vorstands zu verhindern, so könnte dies vor allem eine strafbare Beihilfe zur Straftat des Vorstands sein. Ob der Aufsichtsrat als Teilnehmer der Straftat in Betracht kommt, ist ein vieldiskutiertes Problem. Die Verletzung von Aufsichtspflichten vollzieht sich regelmäßig dadurch, dass der Aufsichtsrat bestimmte Maßnahmen oder Kontrollen unterlässt und nicht dadurch, dass er aktiv zur Straftatbegehung beiträgt. Ob dieses

Nichtstun als strafbares Unterlassen qualifiziert werden kann, hängt davon ab, ob der Aufsichtsrat auch *strafrechtlich* verpflichtet war einzuschreiten. In derartigen Fällen ist eine sogenannte Garantenstellung notwendige Voraussetzung dafür, eine Strafbarkeit wegen Unterlassens zu begründen. Eine Garantenstellung obliegt nach § 13 Abs. 1 StGB demjenigen, der rechtlich dafür einzustehen hat, dass der jeweilige Erfolg nicht eintritt.

Kann sich also der Aufsichtsrat selbst strafbar machen, wenn er davon erfährt, dass der Vorstand bspw. beabsichtigt, eine strafbare Untreue zu begehen und der Aufsichtsrat hiergegen nicht einschreitet? Überwiegend wird aus der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats eine Garantenstellung gem. § 13 Abs. 1 StGB abgeleitet.⁵ Danach ist der Aufsichtsrat strafrechtlich auch dafür verantwortlich, Straftaten des Vorstands abzuwenden, und zwar sowohl gegenüber dem Unternehmen als auch gegenüber Dritten. Schreitet der Aufsichtsrat also gegen ihm bekannte Straftaten des Vorstands nicht ein, so macht er sich ebenfalls strafbar. Typischerweise wird es sich dabei um eine Beihilfe durch Unterlassen handeln. Dabei darf man freilich nicht vergessen, dass die Handlungsoptionen des Aufsichtsrats begrenzt sind. Dem Aufsichtsrat wird aber abgefordert, alles ihm Mögliche zu veranlassen.

Einen rechtlichen Zwang zum rechtskonformem Verhalten kann der Aufsichtsrat auf den Vorstand nicht ausüben, denn er darf ja nicht in die Geschäftsführung eingreifen. Er kann aber auf Abhilfe drängen. Ggf. muss er die Abberufung des Vorstands gem. § 84 Abs. 3 AktG betreiben. In jedem Fall muss das einzelne Mitglied des Aufsichtsrats andere Mitglieder über die Verstöße in Kenntnis setzen, um diesen ein weiteres Einschreiten überhaupt zu ermöglichen.

Auch eine Untreue in eigener Täterschaft des Aufsichtsrats kommt durch

3 BGH NJW 2002, 1211; NJW 2002, 1585. Anders BGH NJW 2006, 522

4 Vgl. § 111 AktG

5 Dazu Spindler, in: Spindler/Stilz, Aktiengesetz, 2. Aufl. 2010, § 116 Rn. 204 ff.

unterlassene Aufsichtsmaßnahmen in Betracht, erhält der Aufsichtsrat Kenntnis davon, dass das Risikomanagement oder das Compliance-System unzureichend sind und schreitet er nicht ein, so kann eine Untreue gegeben sein, wenn die Mängel zu einem Schaden der Gesellschaft führen. Allerdings wird es in solchen Konstellationen häufig am Vorsatz des Aufsichtsrats fehlen, weil sich die unterlassene Aufsichtsmaßnahme nicht auf eine konkrete Straftat bezieht, sondern auf eine Vorfeldmaßnahme zur Verhinderung von Straftaten. Dass der Aufsichtsrat in diesem Fall die Begehung einer darauf folgenden Straftat billigend in Kauf nimmt und damit vorsätzlich handelt, dürfte eher selten der Fall sein.

Und gleichwohl kann es hier zum Strafverfahren kommen: Wenn im Rahmen einer Übernahmeschlacht zweier börsennotierter AGs die Vorschriften zur Publizität nach dem Wertpapierhandelsgesetz nicht eingehalten werden und der Status der Verhandlungen nicht pflichtgemäß veröffentlicht wird, kann sich auch der Aufsichtsrat der strafbaren Marktmanipulation verdächtig machen – wie im Fall Volkswagen/Porsche.

III. Geschäftsführungsaufgaben des Aufsichtsrats

Dort wo der Aufsichtsrat Aufgaben der Geschäftsführung übernimmt, geht es vor allem um die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand;⁶ darunter fallen Fragen der Anstellung und Vergütung des Vorstands, die Gewährung von Krediten und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats handeln in dieser Funktion wie ein Vorstand – hier sind sie die Geschäftsführungsorgane. Damit geht eine höhere (strafrechtliche) Verantwortung einher, weil der Aufsichtsrat nicht mehr auf die Rolle des Kontrolleurs beschränkt ist. Hier treffen ihn erhöhte Sorgfaltspflichten. Auf der anderen

Seite steht dem Aufsichtsrat auch hier das breite Ermessen unternehmerischer Entscheidungsfreiheit zu.

Von besonderer Bedeutung ist die Pflicht des Aufsichtsrats, Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen den Vorstand geltend zu machen. Diese Pflicht zwingt den Aufsichtsrat und das Unternehmen dazu, sich gegen den Vorstand zu wenden – ein unangenehmes Unterfangen. Das kann Spannungen im Betriebsklima verursachen und die unternehmerische Tätigkeit negativ beeinflussen. Dennoch steht der Aufsichtsrat hier in der Pflicht: Dem BGH zufolge hat der Aufsichtsrat erstens stets zu prüfen, ob gegen den Vorstand Schadensersatzansprüche in Betracht kommen. Zweitens muss der Aufsichtsrat versuchen, diesen Anspruch geltend zu machen, wenn eine Verfolgung Aussicht auf Erfolg verspricht.⁷ Unterlässt er dies, kann eine Untreue zum Nachteil der Gesellschaft gegeben sein. Der Aufsichtsrat kann hier in eine missliche Lage geraten, denn die unterlassene Verfolgung eines aussichtsreichen Anspruchs kann ebenso eine Untreue darstellen wie die Verfolgung eines aussichtslosen Anspruchs, weil der letztere mit sinnlosen Kosten für Rechtsverfolgung einhergeht. Die Prozessaussichten müssen daher in schwierigen Fällen gründlich geprüft werden.

Nur unter engen Voraussetzungen darf der Aufsichtsrat davon absehen, einen aussichtsreichen Schadensersatzanspruch zu verfolgen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn übergeordnete Gründe des Unternehmenswohls dafür sprechen. Dabei handelt es sich um Ausnahmefälle, etwa um die Funktionsfähigkeit des Vorstands aufrechtzuerhalten. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss der Anspruch verfolgt werden. Eine Untreue liegt im Falle des Unterlassens allerdings nur vor, wenn der Gesellschaft dadurch auch ein Schaden entsteht, etwa weil Forderung

durch die verzögerte Geltendmachung uneinbringlich wird.

Daneben ist der Aufsichtsrat auch für die Vergütung des Vorstands zuständig. Nach § 87 Abs. 1 AktG muss die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabe und Leistung des Vorstandsmitglieds und auch zur Lage der Gesellschaft stehen. Sie soll die übliche Vergütung nicht ohne besonderen Grund übersteigen. Der BGH stellte zudem heraus, dass sich die Vergütungsentscheidungen stets am Wohle des Unternehmens messen lassen müssen. Demnach ist erforderlich, dass dem Unternehmen aus der Vergütungsvereinbarung angemessene Vorteile zufließen. Stellen sich die Vorteile wider Erwarten nicht ein, so liegt keine Untreue vor, wenn sich das Risiko der Entscheidung innerhalb der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit bewegt. Eine Pflichtverletzung ist danach nicht gegeben, solange die Grenzen, in denen sich ein von Verantwortungsbewusstsein getragenes, ausschließlich am Unternehmenswohl orientiertes, auf sorgfältiger Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruhendes unternehmerisches Handeln bewegen muss, nicht überschritten sind.⁸ Im Fall Mannesmann/Vodafone zahlte das Unternehmen dem Vorstand nach dessen Ausscheiden infolge der Fusion eine vertraglich nicht vereinbarte Sonderzahlung. Das Landgericht Düsseldorf sprach die Aufsichtsräte und Vorstände frei. Der BGH urteilte zwar, dass derartige Sonderzahlungen durchaus zulässig sein können. Dies aber nur, wenn dem Unternehmen ein Vorteil zufließe, etwa weil zukünftige Vorstände erkennen können, dass sich besondere Leistungen in dem Unternehmen auszahlen. Im vorliegenden Fall handelte es sich jedoch um Zahlungen mit ausschließlich belohnendem Charakter für bereits vergütete Leistungen, sodass die Grenze unternehmerischer Freiheit überschritten und die Vergütungsvereinbarungen pflichtwidrig waren. Der BGH verwies die Sache also zurück an das Landgericht Düsseldorf, das die Verfahren

6 Vgl. § 112 AktG

7 Grundlegend war die sog. ARAG/Garmenbeck-Entscheidung des BGH NJW 1997, 1926

8 BGH NJW 2006, 522, 523

dann aber gegen (empfindliche) Geldauflagen einstellte.

IV. Wahrheits- und Verschwiegenheitspflichten

Aufsichtsräte können sich auch falscher Angaben bei Handelsregistereintragungen strafbar machen. Darunter fällt z.B. der sogenannte Gründungsschwindel⁹ bei Eintragung der Gesellschaft unter Verwendung falscher Angaben oder der Kapitalerhöhungsschwindel,¹⁰ bei dem mittels falscher Angaben eine Kapitalerhöhung eingetragen wird. Strafbarkeit liegt auch vor bei falschen Angaben im Falle der öffentlichen Ankündigung von Aktien, um sie in den Verkehr einzuführen.¹¹ Hier greift die sogenannte Emittentenhaftung.

Aufsichtsräte sind weiter dazu verpflichtet, über Geheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.¹² Geheimnisse sind Tatsachen, die nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich und nicht allgemeinkundig sind. Zu einem Geheimnis wird eine solche Tatsache dadurch, dass ihre Geheimhaltung objektiv im Interesse des Unternehmens liegt. Es kommt nicht darauf an, dass eine Tatsache als geheim deklariert ist. Der Tatsachenbegriff ist weit zu verstehen und erfasst auch Meinungen und Absichten. Wer als Aufsichtsrat solche Geheimnisse offenbart, macht sich strafbar.¹³

Vorsicht ist geboten, wenn die Informationen Kursrelevanz haben. Dann handelt es sich um eine Insiderinformation i.S.d. WpHG, deren unbefugte Weitergabe an Dritte mit einem erhöhten Strafrahmen bedroht ist.¹⁴

Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht besteht, wenn eine gesetzliche Pflicht oder Erlaubnis zur Offenbarung besteht. Ferner sind die Mitglieder des Aufsichtsrats untereinander und gegenüber dem Vor-

stand zur Mitteilung von Geheimnissen befugt. Gegenüber anderen Personen gilt die Geheimnispflicht unbeschränkt; das kann im Einzelfall misslich sein, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats in dieser Funktion geheime Informationen erhält, die für ein anderes Unternehmen, in dem jene Person ebenfalls tätig ist, von Bedeutung sind.

V. Die Prüfung des Jahresabschlusses

Die Aktionäre wollen ausreichend und richtig informiert sein: Was passiert mit ihrem Geld? Ein Garant für die korrekte Wiedergabe der Vermögensverhältnisse ist der Aufsichtsrat. Er hat den Jahresabschluss zu prüfen und muss ihn billigen.¹⁵ Unterlässt er dies, so entscheidet die Hauptversammlung.¹⁶ Durch die Androhung, den Abschluss nicht zu billigen, kann der Aufsichtsrat Änderungen im Jahresbericht herbeiführen.

Das Gesetz sagt indes nicht, wie die Prüfung genau zu erfolgen hat. Jedoch bezieht sich die Prüfung auf drei Teilaspekte: Zunächst hat der Aufsichtsrat zu prüfen, ob der Jahresbericht in Einklang mit Recht und Gesetz steht. In dieser Funktion findet keine zweite Abschlussprüfung statt. Vielmehr darf der Aufsichtsrat sich auf die Ergebnisse des Abschlussprüfers stützen, jedoch darf er diese nicht ungefragt übernehmen. Der Aufsichtsrat soll sich durchaus vergewissern, dass die Arbeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Durch diese Prüfung soll der Aufsichtsrat zudem in die Lage versetzt werden, besondere Kenntnisse über das Unternehmen sowie Interessen der Aktionäre in den Jahresbericht einfließen zu lassen. Des Weiteren hat der Aufsichtsrat zu prüfen, ob die Unternehmensinteressen dort ausreichend berücksichtigt wurden, wo das Bilanzrecht Ermessensentscheidungen zulässt. Zuletzt hat der Aufsichtsrat die Bildung und Auflösung von Rücklagen zu prüfen.

Verletzt der Aufsichtsrat in diesem Zusammenhang seine Pflichten, kann er sich strafbar machen. Anknüpfungspunkte für eine solche Strafbarkeit finden sich insbesondere in der unterlassenen oder verzerrten Wiedergabe der Vermögensverhältnisse eines Unternehmens.¹⁷ Verstöße gegen diese Vorschriften haben bislang eine geringe Praxisrelevanz für Aufsichtsräte. Das ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Prüfung des Aufsichtsrats nicht bis in das kleinste Detail erfolgt. Zum anderen fehlt in den Aufsichtsräten häufig die Expertise, um den Abschlussbericht vollumfänglich nachzuvollziehen, weshalb sie gerade den Abschlussprüfer hinzuziehen. Darüber hinaus bieten viele Bilanzierungsfragen einen Ermessensspielraum. Und selbst wenn die Regeln der Bilanzierung verletzt wurden, so vermag dies eine Strafbarkeit nur dann auszulösen, wenn der Verstoß wesentlich ist. Das ist der Fall, wenn die Bilanz kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens mehr vermittelt.

VI. Fazit

Der Aufsichtsrat ist mehr als ein Ehrenamt. Strafverfolgungsbehörden haben neben den Geschäftsführungsorganen zunehmend auch den Aufsichtsrat von Unternehmen im Visier. Die Pflichten des Aufsichtsrats sind strafbewehrt, und Aufsichtsräte laufen Gefahr, sich bei Vernachlässigung ihrer Aufgaben einem Strafverfahren ausgesetzt zu sehen. Hierfür bedarf es nicht stets eines „bösen Willens“, geschweige denn einer klassisch kriminellen Attitüde. Der Verdacht kann sich auch dann einstellen, wenn der Aufsichtsrat mit vermeintlich guten Absichten handelt. Und gerade für Unternehmen und ihre Führungskräfte kann bereits der Verdacht einer Straftat gravierende Konsequenzen haben.

9 Vgl. § 399 Abs. 1 Nr. 1 AktG

10 Vgl. § 399 Abs. 1 Nr. 4 AktG

11 Vgl. § 399 Abs. 1 Nr. 3 AktG i.V.m. § 47 Nr. 3 AktG

12 Vgl. §§ 116 S. 1, 2, 93 Abs. 1 S. 3 AktG

13 Vgl. § 404 Abs. 1 AktG

14 Vgl. §§ 38 Abs. 1 Nr. 2 a, 39 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 WpHG

15 Vgl. § 171 Abs. 1 S. 1 und § 172 AktG

16 Vgl. § 173 Abs. 1 S. 1 AktG

17 Zu nennen sind § 331 HGB sowie §§ 404, 403 AktG und § 283b StGB